

Gemeinde Lyss

Zonenplanänderung Regionale Tierkörpersammelstelle mit Änderung UeO Nr. 47 «Industrie Lyss Nord» (Änderung Nr. 47-1)

im Verfahren nach Art. 122 Abs. 7 BauV

Überbauungsvorschriften UeV

Die Planung besteht aus:

- Zonenplanänderung
- Änderung Überbauungsvorschriften

weitere Unterlagen:

- Kurzbericht

November 2023

Art. 1

Wirkungsbereich Der Wirkungsbereich der Überbauungsordnung ist im Plan mittels einer Umrandung gekennzeichnet.

Art. 2

Stellung zur Grundordnung Soweit die Überbauungsvorschriften nichts anderes bestimmen, gilt die baurechtliche Grundordnung der Gemeinde.

Art. 3

Inhalt des Überbauungsplanes Im Überbauungsplan werden verbindlich geregelt:

- Lage und Abmessung der Bauverbotszone mittels Baulinien
- Lage der approximativen Strassenlinien, Strassenaxen mit Terrain- und Projektkoten
- Unterscheidung des Basis- und Detailerschliessungsstrassen

Art. 4

Bauverbotszone ¹ Die mit Baulinien festgelegte Bauverbotszone dient der langfristigen Sicherstellung des Trasses für die Realisierung des Anschlusses des Gebietes Überbauungsordnung «Kiesgrube Bangerter» mit allfälligem Anschluss Umfahrung Buswil an den Industriering Lyss Nord.

² In der Bauverbotszone nach Art. 4 Abs. 1 sind zwischen der östlichen Kurve des Industrierings und dem östlichen Perimeterrand Bauten und Anlagen mit einer anrechenbaren Gebäudefläche von max. 160 m² und einer Fassadenhöhe von max. 7.0 m sowie Erschliessungs- und Parkierungsflächen zulässig. Mit Zustimmung des Amt für Wald und Naturgefahren ist in diesem Bereich eine Unterschreitung des Waldabstandes zulässig.

Art. 5

Strassenlinien / Projektkoten Strassenlinien und Projektkoten basieren auf einem Vorprojekt. Im Rahmen der Detailprojektierung sind diese zu konkretisieren.

Art. 6

Baugesuche / Baubewilligung ¹ Die vorliegende Überbauungsordnung bedarf einer Konkretisierung im Rahmen des Detailprojektes.

² Ergänzend zur Überbauungsordnung ist für die Realisierung ein Baugesuchsverfahren gestützt auf ein Detailprojekt durchzuführen.

³ Neben den definitiven Strassenlinien, Höhenkoten, Lage und Ausmass der Damm- und Brückenbauten sind folgende Aspekte Inhalt des Baubewilligungsverfahrens.

- Prüfen der Umweltverträglichkeit mit Festlegung der allenfalls notwendigen Ersatzmassnahmen soweit gesetzlich vorgeschrieben
- Lage und Abmessung der Waldbeanspruchung und deren Ersatzmassnahmen (Rodung, Aufforstung usw.)
- Integration der Brücken und Strassenzüge ins Landschafts- resp. Siedlungsbild (Gestaltung des Brückenbauwerkes, Bepflanzung u.ä.)
- Kostenteiler für die Erstellung der Strassenbauten und allfälliger Nebenanlagen
- usw.

Art. 7

Aufheben
bestehender
Vorschriften

Die in der Überbauungsordnung «Kiesgrube Bangerter» aufgenommenen Festsetzungen Artikel 36 Absatz 2 bis 5 werden aufgehoben.

Art. 8

Inkrafttreten

Die Überbauungsordnung tritt mit der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) in Kraft.

Genehmigungsvermerke der Änderung

Publikation im amtlichen Anzeiger vom ...

Publikation im Amtsblatt vom ...

Öffentliche Auflage vom ...

Einspracheverhandlungen vom ...

Erledigte Einsprachen ...

Unerledigte Einsprachen ...

Rechtsverwahrungen ...

Beschlossen durch den Gemeinderat am ...

Namens der Einwohnergemeinde Lyss

Der Präsident

Der Sekretär

.....
Stefan Nobs

.....
Daniel Strub

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt

Ort und Datum

Der Gemeindeschreiber

.....
Daniel Strub

**Genehmigt durch das Kantonale Amt für
Gemeinden und Raumordnung**